

Vereinbarung

über die

Auflösung der

Einfachen Gesellschaft Regionale Kompostieranlage Fehraltorf

zwischen der Trägerschaft bestehend aus

Gemeinde Fehraltorf

Gemeinde Russikon

Gemeinde Weisslingen

Stadt Illnau-Effretikon

(Einzel jeweils die "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**")

Präambel

Die Parteien haben am 1. Januar 1992 den Vertrag über die Trägerschaft der Regionalen Kompostieranlage Fehraltorf abgeschlossen und damit eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR gebildet. Diese einfache Gesellschaft bezweckt die Erstellung und die Finanzierung einer Kompostieranlage in der Gemeinde Fehraltorf sowie die Sicherstellung des Betriebes durch einen privaten Unternehmer. Der Betrieb der Kompostieranlage erfolgt durch die Einzelunternehmung Gerber Gemüsebau und deren Inhaber Herr Christian Gerber.

Die Gemeinde Pfäffikon hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2017 beschlossen, den Vertrag über die Trägerschaft der Regionalen Kompostieranlage Fehraltorf und damit die einfache Gesellschaft mit der ordentlichen Kündigungsfrist von zwölf Monaten per 31. Dezember 2018 zu kündigen. Aufgrund dieser Kündigung und des neuen Gemeindegesetzes soll die einfache Gesellschaft jetzt insgesamt aufgelöst werden.

In diesem Sinne schliessen die Parteien diese Vereinbarung mit den nachfolgenden Bestimmungen ab:

1. Auflösung der einfachen Gesellschaft

Die Parteien beschliessen hiermit einstimmig die Auflösung des Vertrages über die Trägerschaft der Regionalen Kompostieranlage Fehraltorf vom 1. Januar 1992 und damit die Auflösung der einfachen Gesellschaft per 1. Januar 2019.

2. Liquidation der einfachen Gesellschaft

Ab dem Datum der Auflösung befindet sich die einfache Gesellschaft in Liquidation im Sinne von Art. 548 ff. OR. Die Liquidation der einfachen Gesellschaft ist von allen Parteien gemeinsam vorzunehmen.

Im Rahmen der Liquidation werden die gemeinschaftlichen Schulden der einfachen Gesellschaft bezahlt und danach die Auslagen und Verwendungen der einzelnen Parteien ersetzt. Ist nach Tilgung der Schulden und Ersatz der Auslagen und Verwendungen das gemeinschaftliche Vermögen nicht ausreichend, um die geleisteten Vermögensbeiträge zurückzusetzen, so haben die Parteien das Fehlende als Verlust zu tragen.

In der Liquidation muss insbesondere das der einfachen Gesellschaft für die Errichtung der Kompostieranlage eingeräumte Baurecht aufgehoben werden. Dieses Baurecht wurde von der Einzelunternehmung Gerber Gemüsebau (damals Gebrüder Gerber) eingeräumt. Die für die Aufhebung des Baurechts entstehenden Kosten und allenfalls an die Einzelunternehmung Gerber Gemüsebau zu bezahlende Entschädigungen sind im Rahmen der Liquidation der einfachen Gesellschaft zu berücksichtigen und diese Kosten sind von allen Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

3. Sanierungskosten für Altlasten

Es ist den Parteien bewusst, dass sich auf dem Grundstück der Kompostieranlage Altlasten befinden und dass dieses in der Zukunft wird saniert werden müssen.

Die Sanierungskosten für diese Altlasten, welche in einem Verfahren nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz der einfachen Gesellschaft oder den einzelnen Parteien auferlegt werden, sind von den Parteien entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu tragen.

Die Parteien halten hiermit fest, dass die erwarteten Altlasten darauf zurückgehen, dass die Kompostieranlage im Jahr 1988 errichtet wurde, unter anderem mit dem Ziel, das damals bestehende Problem mit der Kehrrichtschlacke zu lösen. Bei der Errichtung der Anlage im Jahr 1988 waren der Kanton Zürich, vertreten durch das AWEL, sowie die Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon und Weisslingen beteiligt. Die übrigen Parteien, welche neben den Genannten an der Kompostieranlage Fehraltorf beteiligt waren (die Gemeinde Russikon und die Stadt Illnau-Effretikon) beteiligten sich erst ab 1993 an der Kompostieranlage, wo die Problematik mit der Kehrrichtschlacke schon erledigt war.

In diesem Sinne halten die Parteien fest, dass für die Altlasten, welche vor dem Jahr 1993 entstanden sind und dabei insbesondere die aufgrund der Kehrrichtschlacke entstandenen

Altlasten, die bei der Gründung Beteiligten (der Kanton Zürich sowie die Gemeinden Fehraltorf, Pfäffikon und Weisslingen) verantwortlich sind und deshalb auch diese die für die Sanierung dieser Altlasten anfallenden Kosten zu tragen haben. Die anderen beiden Beteiligten (die Gemeinde Russikon und die Stadt Illnau-Effretikon) sind lediglich für allfällige ab 1993 entstandene Altlasten verantwortlich.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Schriftlichkeitsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschliesslich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter Zustimmung sämtlicher Parteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

4.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit dahin und ist im Übrigen durch eine der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzbestimmung zu ersetzen.

Allfällige Lücken dieser Vereinbarung sind durch Regelungen auszufüllen, welche dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dessen Sinn und Zweck vereinbart hätten, wenn sie an den betreffenden Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung gedacht hätten.

4.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung, vereinbaren die Gesellschafter die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte in Fehraltorf.

Dieser Vertrag wird sechsfach ausgefertigt, wobei jede Partei je ein Exemplar erhält.

Für die Gemeinde Fehraltorf:

Ort und Datum

Name

Name

Für die Gemeinde Russikon:

Ort und Datum

Name

Name

Für die Gemeinde Weisslingen:

Ort und Datum

Name

Name

Für die Stadt Illnau-Effretikon:

Ort und Datum

Name

Name